



**Reglement Kantonalstich
Gewehr 300 m und Pistole 50/25 m**

Dok.-Nr. 60.60.01

Der Aargauer Schiesssportverband (AGSV) erlässt gestützt auf Artikel 33 der Statuten folgendes Reglement:

1. Zweck

Der Kantonalstich fördert das wettkampfmässige Schiessen in den Trainings. Mit dem Erlös wird das sportliche Schiessen im AGSV gefördert.

2. Grundlagen

- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV inkl. Technischen Regeln und Anhängen
- Disziplinar- und Rekursreglement des SSV
- Weisungen zum Lizenzwesen des SSV

3. Teilnahmeberechtigung

Es sind alle lizenzierten Mitglieder eines Vereins, der dem AGSV angehört, teilnahmeberechtigt. Mehrfachmitglieder dürfen den Kantonalstich nur mit einem Verein schiessen. Der Kantonalstich darf von demselben Teilnehmenden auf alle Distanzen geschossen werden.

4. Durchführung

Der Kantonalstich wird während den vereinsinternen Schiessen auf dem eigenen Schiessstand geschossen. Vereine, die über elektronische Trefferanzeigen verfügen, schiessen den Kantonalstich ausschliesslich auf den damit ausgerüsteten Scheiben. Die Vereine sind für eine regelkonforme Durchführung verantwortlich.

Der AGSV liefert spezielle Standblätter für den Kantonalstich. Es sind ausschliesslich diese Standblätter zu verwenden. Andere werden nicht akzeptiert.

Die Schiessdaten und Abrechnungstermine werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

5. Wettkampfbestimmungen

Der Kantonalstich besteht auf alle Distanzen je aus einer Hauptdoppelpasse und maximal vier Nachdoppelpassen. Für jede Passe ist ein eigenes Standblatt zu verwenden.

Die Probeschüsse sind bei allen Programmen frei und müssen nicht auf dem Standblatt aufgeführt werden.

6. Schiessprogramm Gewehr 300 m

- Sportgeräte: Kat. A: Standardgewehre und Freigewehre
Kat. D: Karabiner, Stgw 90, Stgw 57
Kat. B: Stgw 57 mit Hilfsmittel bis 2002 (Ord02)
- Trefferfeld: Scheibe A10
- Programm: 10 Einzelschüsse
- Stellungen: Freigewehre nicht liegend
Standardgewehre und Karabiner liegend frei
Sturmgewehre ab Zweibeinstütze
Veteranen und Seniorveteranen dürfen mit dem Karabiner liegend aufgelegt oder mit dem Freigewehr liegend frei schiessen.

7. Schiessprogramme Pistole 50 m

Programm P10

Sportgeräte: Kat. A: Pistolen 50 m
Kat. B: Randfeuerpistolen
Kat. C: Ordonnanzpistolen
Trefferfeld: Scheibe P10
Programm: 10 Einzelschüsse

Programm B10

Sportgeräte: Kat. B: Randfeuerpistolen
Kat. C: Ordonnanzpistolen
Trefferfeld: Scheibe B10
Programm: 10 Einzelschüsse

Es kann nur eine Hauptdoppelpasse (Programm P10 oder B10) gelöst werden. Bei den maximal vier Nachdoppelpassen kann das Programm jedes Mal frei gewählt werden.

8. Schiessprogramme Pistole 25 m

Präzisionsprogramm

Sportgeräte: Kat. D: Randfeuerpistolen und Zentralfeuerpistolen
Kat. E: Ordonnanzpistolen
Trefferfeld: 25 m Präzisionsscheibe Pistole (PP10/50 cm)
Programm: 2 x 5 Schüsse Serie in je 6 Minuten, Fernrohrbeobachtung erlaubt

Schnellfeuerprogramm

Sportgeräte: Kat. D: Randfeuerpistolen und Zentralfeuerpistolen
Kat. E: Ordonnanzpistolen
Trefferfeld: 25 m Schnellfeuerscheibe (ISSF, Wertungszone 5-10)
Programm: 2 x 5 Schüsse Serie in je 30 Sekunden

Es kann nur eine Hauptdoppelpasse (Präzisions- oder Schnellfeuerprogramm) gelöst werden. Bei den maximal vier Nachdoppelpassen kann das Programm jedes Mal frei gewählt werden.

9. Auszeichnungen

Die Teilnehmenden sind auf alle Distanzen auszeichnungsberechtigt, erhalten aber pro Distanz nur eine Auszeichnung. Die Auszeichnungslimiten und die Art der Auszeichnungen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

10. Finanzielles

Die Teilnahmegebühren werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

11. Beschwerden

Beschwerdeinstanz ist der Vorstand des AGSV. Beschwerden sind bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres dorthin einzureichen.

12. Schlussbestimmungen

Zu diesem Reglement erlassen die Abteilungen Gewehr 300 m und Pistole Ausführungsbestimmungen.

Das vorliegende Reglement ersetzt alle ihm widersprechenden Grundlagen, insbesondere das Reglement Kantonalstich vom 15. Januar 2007.

Das Reglement wurde vom Kantonalvorstand am 17. Januar 2013 genehmigt und tritt auf den 1. März 2013 in Kraft.